



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 03.08.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**HAM-LOG-GRUPPE Fachpersonal
GmbH
Mittelweg 110b
20149 Hamburg
DEUTSCHLAND**

die seit 17. August 2013 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 17. August 2017 unbefristet erteilt.

Im Auftrag
Utrajczak



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.